

Maraike Menne, Herrschaftsstil und Glaubenspraxis. Bischöfliche Visitation und Inszenierung von Herrschaft im Fürstbistum Paderborn 1654–1691 (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte, Bd. 54), Paderborn 2007, 324 S., geb.

Anhand von kirchlichen Visitationsprotokollen untersucht Maraïke Menne das Kirchenregiment der Bischöfe im Fürstbistum Paderborn in den Jahren 1654–1691 und erforscht damit die enge Verzahnung konfessionell-kirchlicher und herrschaftlicher Interessen. Darüber hinaus legt die Autorin auch Forschungsergebnisse zur Alltags- und Mentalitätsgeschichte vor. Formal gliedert sich die Arbeit nach einer Einführung chronologisch in zwei Hauptkapitel: „Kontext und Bedingungen der Paderborner Visitationen“ (S. 25-114) und „Visitationen der Fürstbischöfe Dietrich Adolfs von der Recke 1654–1656 und Hermann Werner von Wulff-Metternich zur Gracht 1687–1691“ (S.115-237), sowie das Kapitel „Deutungen“ (S. 240-286). Die Untersuchung wird außerdem durch Fallstudien mit Visitationen in Büren, Warburg, Lügde und Marienmünster ergänzt. (S. 185-237)

Die einzelnen Teile der Studie sind besonders im Teil „Deutungen“ (S. 240-286) verknüpft mit historiographischen Ansätzen aus den Konfessionalisierungsdebatten. Besondere Bedeutung kommt hier der von Wolfgang Reinhard und Heinz Schilling entwickelten Prozesskategorie der Konfessionalisierung zu, die von einer engen Verbindung von Konfessionsbildung und frühmoderner Staatswerdung ausgeht. Tatsächlich deuten auch die Paderborner Visitationsakten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auf eine deutlich wachsende Staatstätigkeit hin, da in zunehmendem Maße religiöse Themen mit Fragen landesherrlicher Kompetenzen verquickt wurden und zugleich eine Wechselwirkung zwischen verstärkter Visitationspraxis und einem Ausbau der administrativen Organisation zu beobachten ist.

Nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges ließen die Bischöfe Dietrich Adolf von der Recke 1654 bis 1656 und Hermann Werner von Wolff-Metternich zur Gracht 1687 bis 1691 in zahlreichen Orten Visitationen durchführen. Als Bischöfe untersuchten sie unter dem Blickwinkel der Seelsorge und Katechese die Ausstattung, den Kult und das kirchliche Leben der Gemeinden. Als Landesherrn des Hochstifts betrieben sie mit ihrer weltlichen Autorität vor allem den Ausbau und die Stabilisierung der Landesherrschaft – mit der Abgrenzung nach außen und einer Identitätsbildung nach innen. Dies war der Ansatzpunkt für die Vermischung von öffentlicher Frömmigkeitsübung und prachtvoller öffentlicher Herrschaftsinszenierung, die schließlich den barocken Herrscherkult des 18. Jahrhunderts auszeichnete. Die Kirchenvisitationen kontrollierten im Hochstift Paderborn folglich nicht nur die Aufrechterhaltung der Kirchenzucht im Sinne des Trienter Konzils, sondern waren auch ein wichtiges Mittel landesherrlicher Disziplinierungsbestrebungen, die zugleich durch polizeiliche Maßnahmen gegen Trunkenheit, Streitereien oder Flüche sowie die Ehegerichtsbarkeit flankiert wurden: 1655 regelte eine Polizeiordnung erstmals das Verhalten der Untertanen in der Öffentlichkeit. Ziel war die konfessionelle Homogenität – das konfessionelle Enga-

gement gab Gelegenheit, Herrschaft nicht nur zu intensivieren, sondern sie auch in eine neue Ordnung zu bringen. Landesherrschaft suchte sich auch auf diesem Wege aus den Beschränkungen zu befreien, die ihr die Macht autonomer Herrschaftsträger auferlegte, indem sie diese neutralisierte oder sie überspielte: „Nach 1648 musste also Herrschaft neu ausgehandelt werden und zur diesem Zweck kam den Fürstbischöfen ein kommunikations- und Disziplinierungsinstrument wie die Visitation zugute. Die Sorge für das Seelenheil der Untertanen rechtfertigte den direkten Zugriff und eröffnete ein breites Betätigungsfeld.“ (S. 30) 1656 besaßen in 18 Pfarreien der Diözese Angehörige des Paderborner Landadels Patronatsrechte, ein klerikales Patronat bestand in etwa doppelt so vielen Orten. Diese Perspektive wird mit der Frage nach dem Prozess der Herrschaftsintensivierung und der Genese des frühmodernen Staates verknüpft. In der Gerichtsbarkeit und der Orthserrschaft konkurrierte die Landesherrschaft mit zahlreichen Adelsfamilien und dem Paderborner Domkapitel.

Die Visitationen spiegeln für das Hochstift insgesamt die zweite Phase der Konfessionalisierung wieder: „Nachdem die Abgrenzung gegenüber dem Protestantismus erfolgt war, widmete man sich jetzt der Ausbildung einer eigenen katholischen Identität“ (S. 171). Diese bildete ein wesentliches Element frühneuzeitlicher Staatsbildung in einem westfälischen Kleinstaat. Die Autorin stellt die bischöflichen Visitationen auf zwei Ebenen dar: Einerseits geht es um die repräsentative Inszenierung von Herrschaft in den visitierten Gemeinden, andererseits geht es aber auch um die Gemeindemitglieder und um deren eigenes Handeln und Verhalten.

Da man sich von der Welt der evangelischen Nachbarn aus vielerlei Gründen nicht isolieren konnte, musste den Gläubigen jetzt der "alte Glaube" deutlicher als bisher verständlich gemacht und in eine sichtbar wirkende Glaubenspraxis umgesetzt werden. Das Visitationswesen zeigt hier vielfältige Tendenzen: Man bemühte sich, den kirchlichen Raum in seiner Heiligkeit zu betonen und diese für die Gemeinde auch sichtbar und erfahrbar zu machen. Auch die Situation der Geistlichen, die häufig nicht gebildet und nur unzureichend finanziell versorgt waren, sollte sich verbessern. Betont wurden die Feierlichkeit des Gottesdienstes und seine würdige Gestaltung. Daher sollten die Wirtshäuser während des Gottesdienstes geschlossen bleiben, die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ruhen, der Kirchhof sauber gehalten und gegen das Vieh abgesperrt werden. Überhaupt achtete man auf Reinlichkeit des Kirchengeräts, um die Heiligkeit der Gegenstände zu unterstreichen. Der ordentliche Zustand der Messgewänder wurde angemahnt; das Taufbecken sollte vor Verschmutzungen geschützt werden. Für die Aufbewahrung heiliger Substanzen, wie geweihtes Öl, Crisam und vor allem der Hostien, formulierte man genaue Vorschriften. Da ein scharfer Bruch mit den volksreligiösen Traditionen nicht gewollt war und die laufende innere Missionierung auch nur behindert hätte, unterstützen die Bischöfe auch die beliebten Bitt- und Lobprozessionen. Allerdings lässt sich auf Seiten der Gläubigen beobachten, dass die angestrebte Erneuerung und Intensivierung des religiösen

Lebens nicht nur alte Formen der Frömmigkeit wiederbelebte, sondern zaghaft einen neuen Frömmigkeitsstil schuf. So erlebte das Stiftungswesen nach dem Dreißigjährigen Krieg in den Städten und Landgemeinden wieder einen Aufschwung: Neue Bruderschaften, wie die Sakraments- oder Rosenkranzbruderschaft, entstanden.

Insgesamt arbeitet Maraike Menne einen politischen Gestaltungswillen der Bischöfe als Landesherrn heraus, der aber durch konkurrierende weltliche und geistliche Institutionen letztendlich begrenzt blieb. Visitationen blieben daher vor allem symbolische Handlungen: „Über diese Unterschiede in den Herrschaftsbedingungen hinaus ist beiden Visitationen jedoch gemein, dass sie wenig effizient waren.... Der jeweilige Handlungsspielraum war wesentlich von den durch Domkapitel und Wahlkapitulationen vorgegebenen herrschaftlichen Rahmenbedingungen, materiellen Ressourcen und der Akzeptanz durch die Beherrschten bestimmt, und damit abhängig vom Aushandeln. Eine Durchsetzung von Herrschaftsansprüchen konnte bis zum Ende des 17. Jahrhunderts somit auf formaler Ebene allein nicht erfolgen.“ (S. 296)

Ein Fazit: Die Untersuchung leistet – quellennah recherchiert – einen zusammenfassenden Überblick zur Geschichte des Hochstifts Paderborn im Prozess der frühmodernen Staatsbildung und gibt gleichzeitig vielfältige Anstöße für weitere Forschungen. Diese sollten besonders die obrigkeitlich-staatliche Gesetzgebung dieser Epoche analysieren, die grundsätzlich als ein modernisierender Faktor der Staatsbildung zu bewerten ist. Nach Lotterer begann der Durchbruch der konfessionellen Durchformung des Paderborner Territorialstaates ab 1650, wobei die Kirchenordnung des Hermann Werner von Wolff-Metternich seit 1686 besonders das Alltagsleben der Untertanen reglementierte. Die sich anschließenden Visitationen könnten „als Mittel zur Durchsetzung landesherrlicher Ambitionen“ ein wichtiges Kontrollinstrument gewesen sein. Mit dem Eingriff in die Kirchenverwaltung war die Schaffung einer geistlichen Zentralbehörde im Fürstbistum beabsichtigt. Schon die Einsetzung und Etablierung des landesherrlichen Hofgerichtes 1588 unter Bischof Dietrich von Fürstenberg beabsichtigte eine herrschaftliche Homogenisierung des Territoriums und führte als Gremium der landesherrlichen Gewalt langfristig auch zu einer Disziplinierung der Partikulargewalten.¹

Dabei stellt sich für die Bewertung der Quellen eine besondere Herausforderung: Denn die Wirkung der Gesetze und Verordnungen kann nicht an der Effizienz eines modernen Gesetzesbegriffes gemessen werden. Dieser ist grundsätzlich nicht auf die frühe Neuzeit übertragbar: Gesetze als Regelungen mit dem Anspruch auf allgemeine Geltung in der Gesellschaft kamen

¹ Vgl. Lotterer, Jürgen, Gegenreformation als Kampf um die Landesherrschaft. Studien zur territorialstaatlichen Entwicklung des Hochstifts Paderborn im Zeitalter Dietrichs von Fürstenberg (1585–1618), Paderborn 2003, S. 174–179.

erst seit dem 19. Jahrhundert auf.² Die Wirkung der Gesetze in der stark gegliederten Gesellschaft des Hochstifts im 17. Jahrhundert sollte daher weniger langfristig beobachtet werden, sondern eher im Stellenwert, im Wissen, Handeln und in den Erfahrungen der Zeitgenossen. Die Frage nach dem „Ertrag“ für den Verstaatlichungsprozess aus der Perspektive der Konfessionalisierung bleibt damit bestehen und könnte auf der Grundlage der bisherigen Arbeit von Maraike Menne erfolgen.

Marianne Witt-Stuhr

² Vgl. Hostenstein, André, Die Umstände der Normen – die Normen der Umstände. Polizeiordnungen im kommunikativen Handeln von Verwaltung und lokaler Gesellschaft im Ancien Regime, in: *Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft*, hrsg. v. Karl Härter, Frankfurt a. M., 2000, S. 1-47, S. 8.